

# Bauleitplanung des Flecken Lauenau Samtgemeinde Rodenberg - Landkreis Schaumburg

Begründung  
(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

## B-Plan Nr. 10

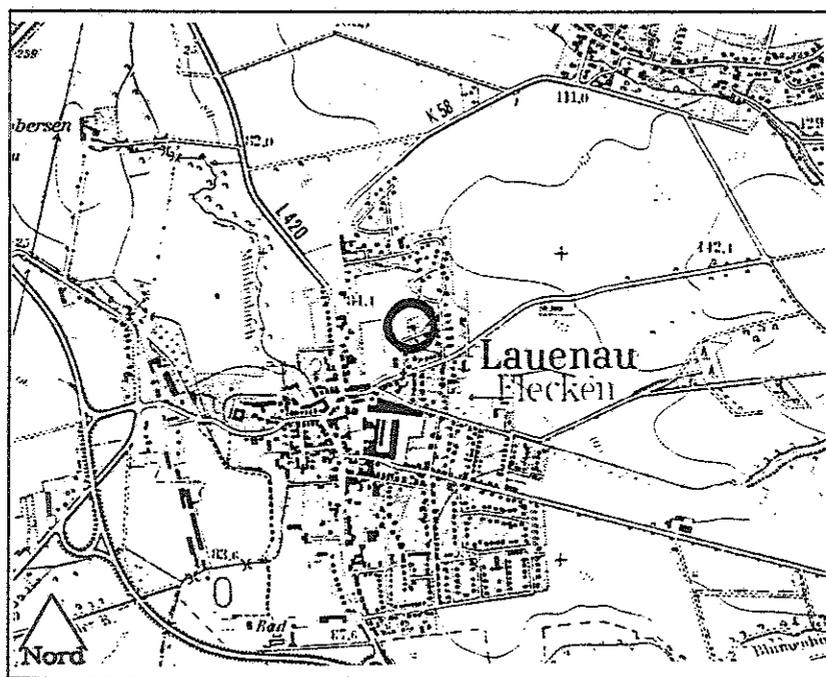
### "Im Scheunefelde"

### OT Lauenau

### - 7. Änderung -

einschl. örtlicher Bauvorschriften

einschl. Aufhebung der 5. Änderung des B-Planes Nr. 10



<input checked="" type="checkbox"/> Urschrift
<input type="checkbox"/> Abschrift

Matthias Reinold - Planungsbüro  
Dipl.-Ing. für Raum- und Stadtplanung (IfR/SRL)  
31840 Hess. Oldendorf - Kleinenwieden 35  
Telefon 05152-1566 - Telefax 05152-51857

## **Gliederung**

### **1. Grundlagen**

### **2. Planungsrelevante Rahmenbedingungen**

### **3. Aufgaben des Bebauungsplanes**

### **4. Städtebauliches Konzept**

#### **4.1 Räumlicher Geltungsbereich**

#### **4.2 Zustand des Plangebietes**

#### **4.3 Allgemeine Ziele und Zwecke**

### **5. Inhalt des Bebauungsplanes**

#### **5.1 Bauliche Nutzung**

#### **5.2 Verkehrsflächen**

#### **5.3 Kinderspielplatz**

#### **5.4 Belange des Umweltschutzes**

##### **5.4.1 Belange von Natur und Landschaft**

##### **5.4.2 Belange des Immissionsschutzes**

##### **5.4.3 Altlasten**

#### **5.5 Örtliche Bauvorschriften**

### **6. Daten zum Plangebiet**

### **7. Durchführung des Bebauungsplanes**

#### **7.1 Bodenordnung**

#### **7.2 Ver- und Entsorgung**

#### **7.3 Kosten für die Gemeinde**

### **8. Abwägung**

### **9. Verfahrensvermerk**

### **Anlagen**

## 1. Grundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung der 7. Änderung des B-Planes Nr. 10 „Im Scheunefelde“, OT Lauenau, wurde mit Beschluß des VA des Flecken Lauenau in der Sitzung am 14.04.2000 eingeleitet.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg stellt für den hier in Rede stehenden Planbereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt Wohnbauflächen dar. Die getroffenen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden somit aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg einschließlich seiner wirksamen Änderungen entwickelt. Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird somit entsprochen.

Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132 - Inkrafttreten am 27.01. 1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl I S. 466), erstellt worden.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die 5. Änderung des B-Planes Nr. 10 aufgehoben wird.

## 2. Planungsrelevante Rahmenbedingungen

Der Bauleitplan ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die Ziele und Zwecke dieses B-Planes sind mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Bei dieser Bauleitplanung handelt es sich um eine 7. Änderung, welche die Belange der Regionalplanung nicht berührt. Die beabsichtigte Erweiterung der bereits festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dient der Deckung der örtlich vorhandenen Wohnbedürfnisse. Die sich örtlich bietenden Grundstücksflächen sind bereits dem städtebaulich geordneten Gesamtzusammenhang des Baugebietes Im Scheunefelde zuzuordnen und weist eine entsprechende Prägung auf. Diese Bauleitplanung führt nicht zu einer Zerschneidung oder Ausdehnung vorhandener Landschaftsteile oder zusammenhängender Siedlungsbereiche, so dass raumordnerische Belange durch die geplante Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen nicht tangiert werden.

### **3. Aufgaben des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan soll als verbindlicher Bauleitplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt.

Dabei sollen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Der Bebauungsplan ist darüber hinaus auch Grundlage für weitere Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

### **4. Städtebauliches Konzept**

#### **4.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr.10 "Im Scheunefelde", OT Lauenau, 7. Änderung, umfaßt eine Gesamtfläche von 1.665 qm und erstreckt sich auf das Flst. 174/118, Danziger Straße 5, Gemarkung Lauenau.

#### **4.2 Zustand des Plangebietes**

Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses B-Planes liegenden Flächen werden zu Wohnzwecken mit zugeordnetem Hausgarten genutzt. Die bauliche Umgebung des Planbereiches entspricht den Festsetzungen des B-Planes. Als Art der baulichen Nutzung dominiert die Wohnnutzung, die in ein- und zweigeschossigen Gebäuden vorherrscht. Eine Anpassung des B-Planes an die Örtlichkeit ist nicht erforderlich, da die bislang festgesetzte Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise auch zukünftig eine ausreichende städtebauliche Ordnung gewährleisten. Die südlich und östlich verschwenkende Danziger Straße dient der Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke.

In der Umgebung dieses Planbereiches befinden sich keine Nutzungen, die das festgesetzte WA-Gebiet erheblich beeinträchtigen.

### 4.3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die 7. Änderung des B-Planes Nr. 10 „Im Scheunefelde“, OT Lauenau, hat die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Wohnhauses zum Ziel. Innerhalb des Plangebietes soll auf den derzeit im rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 10 "Im Scheunefelde" festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen eine Verlegung der bislang an der Ost- und Südseite festgesetzten Baugrenzen erfolgen, um die individuellen Ansprüche an ein zeitgemässes Wohnen einschl. der für diesen Planungsfall zutreffenden sozialen Gründe hinreichend zu berücksichtigen. Unter Inanspruchnahme der an der Ostseite bereits realisierten Garage soll der vorhandene Wohnraum erweitert werden. Die gegenwärtig festgesetzten Baugrenzen lassen das beschriebene Vorhaben nicht zu, da die geplante Beanspruchung der Garage innerhalb der nicht überbaubaren Fläche liegt. Um die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens zu erlangen, ist die Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksfläche erforderlich.

Das geplante Vorhaben ist aufgrund der vorhandenen Grundrißaufteilung und der aus sozialen und gesundheitlichen Gründen benötigten durchgehenden Aufenthaltsebene nur an der Westseite realisierbar, so dass eine nördliche Ausdehnung nicht geeignet ist.

Nachbarliche Belange werden durch diese Bauleitplanung nicht berührt, da die Baugrenzen ausreichend Abstand einhalten.

Diese Bauleitplanung berücksichtigt die Bodenschutzklausel, da vorhandene Bauvolumen aufgenommen werden. Eine weitergehende und flächenintensive Überbauung von bislang nicht versiegelten Grundstücksflächen wird vermieden.

Es soll eine Bebauungsstruktur realisiert gewährleistet werden, die sich an die vorhandene Siedlungsstruktur hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung orientiert. Die im Ursprungsbebauungsplan Nr. 10 "Im Scheunefelde" bereits enthaltenden örtlichen Bauvorschriften bleiben unverändert verbindlich. Ein entsprechender Hinweis ist im B-Plan enthalten.

## **5. Inhalt des Bebauungsplanes**

### **5.1 Bauliche Nutzung**

Die 7. Änderung des B-Planes Nr. 10 "Im Scheunefelde" erstreckt sich nicht auf die im Bebauungsplan Nr. 10 festgesetzte Art der baulichen Nutzung, die als WA-Gebiet auch weiterhin rechtsverbindlich bestehen bleibt. Dies gilt ebenfalls für die rechtsverbindlich festgesetzten Maße der baulichen Nutzung (GRZ und GFZ) und für die auch weiterhin gültige offene Bauweise.

Die 7. Änderung erstreckt sich somit nur auf die Verlegung der östlichen und südlichen Baugrenze. Die o.g. Baugrenzen werden im Osten bis auf 3,5 m und im Süden bis auf 5 m an die jeweilige Grundstücksgrenze heran verlegt. Die westliche und nördliche Baugrenze bleibt unverändert.

### **5.2 Verkehrsflächen**

Das Plangebiet der 7. Änderung des B-Planes Nr. 10 „Im Scheunefelde“, OT Lauenau, wird über die Danziger Straße erschlossen. Über den Anschluß an die angrenzenden Straßen wird das Plangebiet an das örtlich und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Innerhalb des Kernbereiches Lauenau sind ÖPNV-Haltestellen in ausreichender Anzahl vorhanden.

Der ruhende Verkehr ist gemäß den Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung auf den Grundstücksflächen sicherzustellen.

### **5.3 Kinderspielplatz**

Da durch diese B-Plan-Änderung lediglich ein bereits bebautes Grundstück einer weitergehende baulichen Nutzung zugeführt werden soll und damit eine erhebliche Veränderung der im Umfeld des Plangebietes lebenden Kinderzahl nicht verbunden ist, werden die Belange des Nds. Gesetzes über Spielplätze nicht unmittelbar tangiert. Aus den o. g. Gründen wird auf die Festsetzung eines Kinderspielplatzes verzichtet. Auf den nördlich des Planbereiches befindlichen Kinderspielplatz wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Der Flecken Lauenau wird einen Antrag auf Ausnahme von den Festsetzungen des Nds. Gesetzes über Spielplätze stellen.

## **5.4 Belange des Umweltschutzes**

### **5.4.1 Belange von Natur und Landschaft**

Mit Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes wurde durch die Formulierung der §§ 8 a - c des BNatschG als unmittelbar geltendes Baurecht das Verhältnis zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Bauplanungsrecht neu geregelt. Die Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 8 BNatschG wurde in das Bauleitverfahren verlegt und soll dort in die Abwägung einfließen.

Die mit der 7. Änderung des B-Planes Nr. 10 verbundenen Planinhalte beziehen sich auf die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen. Die Verschiebung von Baugrenzen dient der Erweiterung der vorhandenen Wohnnutzung, die innerhalb der bisher festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig ist.

Dieser Änderungsgegenstand wirkt sich nicht beeinträchtigend auf die Belange von Natur und Landschaft aus. Bei Berücksichtigung der schon auf den Grundstücksflächen vorgenommenen Versiegelung von Zufahrten etc. läßt die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen lediglich eine geringfügige, zusätzliche Versiegelung erwarten, die jedoch aufgrund der insgesamt nicht erhöhten Grundflächenzahl nicht als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft angesehen werden kann. Auf die Festsetzung weitergehender Kompensationsmaßnahmen wird daher verzichtet.

### **5.4.2 Belange des Immissionsschutzes**

Die 7. Änderung des B-Planes Nr. 10 "Im Scheunefelde" wirkt sich nicht auf die vorhandene Immissionssituation aus. Landwirtschaftliche Hofstellen oder störende Gewerbebetriebe befinden sich nicht in der Nähe des Planbereiches.

### **5.4.3 Altlasten**

Nach Auskunft der Samtgemeinde Rodenberg sind innerhalb des Plangebietes keine Altablagerungen oder kontaminierte Stoffe abgelagert worden. Darüber hinaus gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine sonstigen Hinweise, die auf mögliche kontaminierte Flächen hinweisen.

## 5.5 Örtliche Bauvorschriften

Für den räumlichen Geltungsbereich dieses B-Planes wurden bereits im Rahmen der 5. Änderung örtliche Bauvorschriften aufgenommen, die im Rahmen dieser 7. Änderung wieder aufgenommen werden sollen. Die innerhalb des Plangebietes zukünftig zu erwartenden baulichen Anlagen sollen sich ebenfalls an diese Bauvorschriften orientieren, damit eine nahtlose Integration in die umgebende Bebauungsstruktur gewährleistet wird. Um eine hinreichende Bestimmtheit der Rechtsbegriffe zu gewährleisten, sind die örtlichen Bauvorschriften mit gleichem Inhalt präzisiert worden.

Aufgrund bereits o.b. städtebaulichen Situation sollen in Anlehnung an die bereits bestehenden örtlichen Bauvorschriften auch bei zukünftigen baulichen Anlagen gestalterische Mindestanforderungen, d.h. insbesondere an die Dachform und Gebäudehöhe, beachtet werden.

### Dächer

In Anlehnung an die in der Umgebung des Plangebietes vorherrschenden Dachformen wird für das WA-Gebiet festgesetzt, dass für Hauptbaukörper nur geneigte Dächer mit Dachneigungen von 28 - 48 Grad zulässig sind. Nur bei Gründächern ist eine geringere Dachneigung zulässig.

Die Dachfarbe ist unverändert in den Farbtönen rot – rotbraun und braun-dunkelbraun vorzusehen. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich die zukünftigen baulichen Anlagen in die umgebende Dachlandschaft einfügen.

## 6. Daten zum Plangebiet

Allgemeines Wohngebiet:	1.665,00 qm
Plangebiet gesamt:	<u>1.665,00 qm</u>
	=====

## 7. Durchführung des Bebauungsplanes

### 7.1 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung dieses B-Planes nicht erforderlich, da sich die betroffene Fläche bereits in Privatbesitz befindet.

### 7.2 Ver- und Entsorgung

#### Abwasserbeseitigung

Der OT Lauenau ist an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Rodenberg angeschlossen. Die Flächen innerhalb des Plangebietes können im freien Gefälle über die vorhandenen SW-Kanäle angebunden werden. Die Kläranlage Rodenberg ist ausreichend dimensioniert.

#### Oberflächenentwässerung

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird, wie auch schon vorhanden, über angrenzend verlaufende Regenwasserkanäle (Danziger Straße) der nachfolgenden Vorflut zugeleitet. Da die 7. Änderung dieses B-Planes lediglich auf einem Grundstück eine flächenmäßig untergeordnete, zusätzliche Versiegelung bewirkt, kann eine Beeinträchtigung der vorhandenen Vorflutsituation nicht abgeleitet werden. Eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses ist nicht zu befürchten, da die Grundflächenzahl nicht verändert wurde. Auf weitergehende Festsetzungen zur Versickerung etc. wird daher verzichtet.

### **Trink- und Löschwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung des im Plangebiet ausgewiesenen WA-Gebietes erfolgt durch den Anschluß an die vorhandenen Leitungen (Danziger Straße) und wird durch den Wasserbeschaffungsverband Nordschaumburg sichergestellt.

Über die vorhandenen Trinkwasserleitungen ist die Löschwasserversorgung als gesichert anzunehmen.

### **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung übernimmt der Landkreis Schaumburg.

### **Energieversorgung (Elektrizität/Gas)**

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität und Gas übernimmt die Avacon AG. Erdarbeiten in der Nähe der Erdkabelleitung müssen rechtzeitig vor Baubeginn mitgeteilt werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird auf den hinreichenden Schutz der o. g. Leitung (Abstände und Bepflanzung etc.) hingewirkt.

### **Post- und Fernmeldewesen**

Das Plangebiet wird an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Technikniederlassung Hannover, Postfach 9011, in 30001 Hannover, Ressort SuN 14, Telefon 0511-308-9514, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Beginn, schriftlich angezeigt werden.

## **7.3 Kosten für die Gemeinde**

Dem Flecken Lauenau entstehen zur Realisierung der 7. Änderung des B-Planes keine Kosten.

## 8. Abwägung

Der Landkreis Schaumburg hatte darauf hingewiesen, dass die Begründung durch die Anlagen 1 und 2 zu ergänzen seien. Die Begründung wurde entsprechend vervollständigt.

Es wurde angeregt die örtlichen Bauvorschriften auch in der Begründung zu erläutern. Die Begründung wurde durch das Kapitel „örtliche Bauvorschriften“ ergänzt.

Ebenfalls wurde angemerkt, dass auf dem B-Plan, Begründung und in den Bekanntmachungstexten der Hinweis auf die mit dieser Bauleitplanung verbundenen Aufhebung der 5. Änderung aufgenommen werden muß.

Es wurde auf der Planausfertigung darauf hingewiesen, dass der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung dem Geltungsbereich der 5. Änderung entspricht. Die Aufhebung dieser 5. Änderung ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus der Planung neueren Datums. In der Begründung wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Das Amt für Zivil- und Katastrophenschutz hatte allgemeine Hinweise zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes vorgetragen und auf die einschlägigen technischen Regelwerke hingewiesen, die zu beachten sind.

ES wurde erwidert, dass die ausgewiesene Fläche mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten eine Breite von 3,5 m hat und allgemein geeignet ist, die nach §§ 2 und 3 DVNBauO geltenden Anforderungen sicherzustellen. Über die konkreten Anforderungen wird Vorhabensbezogen im bauordnungsrechtlichen Verfahren entschieden.

## Anlage 1

### Artenliste für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen:

#### Großkronige Laubbäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Roterle
Betula pendula	Hängebirke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Populus tremula	Zitterpappel
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus laevis	Flatterulme

#### Mittel- bis kleinkronige Laubbäume

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere

#### Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus laevigata	Zweiggrifflicher Weißdorn
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurita	Ohrweide
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

**Anlage 2: Sortenliste für kulturraumtypische Obstgehölze**

<b>Sorte</b>	<b>Bemerkung</b>
<b><u>Äpfel</u></b>	
Altländer Pfannkuchen	braucht gute Böden
Baumanns Renette	-
Biesterfelder Renette	-
Blenheimer Goldrenetter	reichtragend, gute, auch trockene Böden, gesch. Lagen
Boskoop	-
Champagner Renette	-
Dülmener Rosenapfel	kaum Krankheiten, geschützte Lagen
Geheimrat Oldenburg	-
Grahams Jubiläums Apfel	-
Gravensteiner	wertvoller Tafelapfel, windgesch. Lagen, reichtragend
Haugsapfel	reichtragend, robust
Jakob Lebel	reichtragend, braucht gute Böden, geschützte Lagen
Ontario	spät genußreif, anspruchslos, reichtragend
Prinz Albert	reichtragend, robust, auch f. rauhe Lagen
Roter Trierer Weinapfel	windfest
Roter Eiserapfel	geschützte Lagen
<b><u>Birnen</u></b>	
Bosc's Flaschenbirne	robust, reichtragend, sonnige Standorte
Clapps Liebling	reichtragend, nicht windfest, Frühbirne
Gellerts Butterbirne	relativ robust, auch ärmere Böden, windgeschützt
Gräfin v. Paris	für warme Lagen
Gute Graue	auch für ärmere Böden, relativ frostfest
Gute Luise	-
Köstliche von Charnoux	-
Pastorenbirne	gut für Hochstämme, auch ärmere Böden, windfest
Rote Dechantsbirne	-
<b><u>Kirschen</u></b>	
Dolleseppler	früh reichtragend, gute Schüttelfähigkeit, Brennkirsche
Schneiders späte Knorpelkirsche	gute Süßkirsche, spät reichtragend
Schattenmorelle	dunkle Sauerkirsche, früh reichtragend, nicht für
Hochstämme,	anfällig für Monilia
<b><u>Pflaumen, Renekloden, Mirabellen</u></b>	
Frühzwetsche	vielseitig verwendbar
Hauszwetsche	reichtragend, robust, vielseitig verwendbar
Nancy Mirabelle	reichtragend, robust, vielseitig verwendbar
Ontariopflaume	-
Qullins Reneklude	frühe aber unregelmäßige Erträge
Wangenheimer	reichtragend, robust,
<b><u>Walnuß</u></b>	
Diverse Sorten	-

## 9. Verfahrensvermerke

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurde ausgearbeitet

von

Reinold



Hess. Oldendorf, den 06.03.2001

Matthias Reinold - Planungsbüro  
Dipl.- Ing. Für Raumplanung und Städtebau (IfR/SRL)  
31840 Hess. Oldendorf - Kleinenwieden 35  
Telefon 05152/1566 Telefax 05152/51857

---

Der Verwaltungsausschuß des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 23.02.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 14.04.2000 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 02.05.2000 bis 02.06.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 06.03.2001



Wehrhahn  
Gemeindedirektor

---

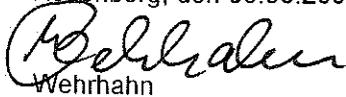
Der Rat des Flecken Lauenau hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung

am 28.02.2001

als Satzung (§ 10 BauGB)

sowie die Entwurfbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB als Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 06.03.2001



Wehrhahn  
Gemeindedirektor